EINGEGANGEN 16. Jan. 2013

28 O 236/12

Abschrift

Verkündet am 09.01.2013

Popov, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Roland Edler, c/o Zoo Duisburg AG, Mülheimer Str. 273, 47058 Duisburg,
Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Weber, Hoß, Wilhelmshöhe 6, 47058 Duisburg,

g e g e n

die Wal- und Delfinschutz-Forum gemeinnützige UG, vertr. d. d. Geschäftsführer Herrn Jürgen Ortmüller, Möllerstr. 19, 58119 Hagen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Textor und Schönfelder, Hagener Str. 44, 58642 Iserlohn,

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 14.11.2012
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Reske, den Richter am Landgericht Dr. Robertz und den Richter Elsen

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger arbeitet als Tierpfleger und Delfintrainer für die Duisburg Zoo AG.

Zweck der Beklagten ist die Förderung des Schutzes und die Erhaltung der Wale, Delfine und anderer Meeressäugetiere.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um das Duisburger Delfinarium stellte die Beklagte auf ihrer Internetseite www.wdsf.eu zahlreiche Bilder aus den Duisburger Zoo ein.

Unter anderem befinden sich auf der oben genannten Internetseite vier Fotos, auf denen der Kläger während seiner Arbeit in Arbeitskleidung im Rahmen einer Delfinfütterung bzw. -vorstellung in dem öffentlich zugänglichen Delfinarium zu sehen ist. Hinsichtlich der Einzelheiten der Bilder wird auf Bl. 2 und 3 sowie 17 und 19 d.A. Bezug genommen. Die Unterschrift des ersten Fotos (Bl. 17 d.A.) lautet *„Nur durch Füttern vollführen Delfine ‚Kunststücke'"*. Die Unterschrift des zweiten Fotos (Bl. 19 d.A.) lautet *„Gefährliche Streicheleinheiten wegen Infektionsgefahr für die Delfine"*. Die Unterschrift des dritten Fotos (Bl. 19 d.A.) lautet *„Edler (links) im Gespräch mit dem WDSF-Chef Jürgen Ortmüller"*. Die Unterschrift des vierten Fotos (Bl. 19 d.A.) lautet *„WDSF- Geschäftsführer Jürgen Ortmüller macht Delfintrainer Roland Edler auf die Gefahr aufmerksam"*.

Der Kläger ist bereits mehrfach im Zusammenhang mit seiner Arbeit als Delfintrainer in Zeitungsberichten und in der TV-Serie „Tierische Kumpel" aus dem Jahre 2008 sowie in einem Video mit dem Namen „Zoo Duisburg Delfinbaby Dörte" auf der Internetplattform www.youtube.de medial in Erscheinung getreten. Hinsichtlich der genauen Daten und des Inhalts der Medienberichte wird auf Bl. 30 und Bl. 61 bis 87 d.A. Bezug genommen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 24.4.2012 forderte der Kläger die Beklagte erfolglos auf, eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben, und setzte erfolglos eine Frist zur Zahlung der Rechtsanwaltskosten bis zum 30.4.2012.

Hieraufhin wurde der Name des Klägers durch die Beklagte von der Internetseite entfernt.

Der Kläger ist der Auffassung, er stehe im Zentrum der Bildberichterstattung der Beklagten. Er werde durch die Veröffentlichung der Fotos auf der Internetseite in seinem Recht am eigenen Bild und durch die namentliche Nennung in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Er werde im Hinblick auf den sonstigen

Inhalt der Internetseite der Beklagten öffentlich an den Pranger gestellt. Ferner lägen die Voraussetzungen des § 23 KUG nicht vor.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft an ihrem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu vollziehen ist, zu unterlassen, über den Kläger auf der Internetseite www.wdsf.eu namentlich zu berichten und/oder berichten zu lassen und/oder die nachfolgenden Bildnisse des Klägers zu verbreiten, wenn dies wie nachfolgend wiedergegeben geschieht:

Nur durch Füttern vollführen Delfine "Kunststücke"

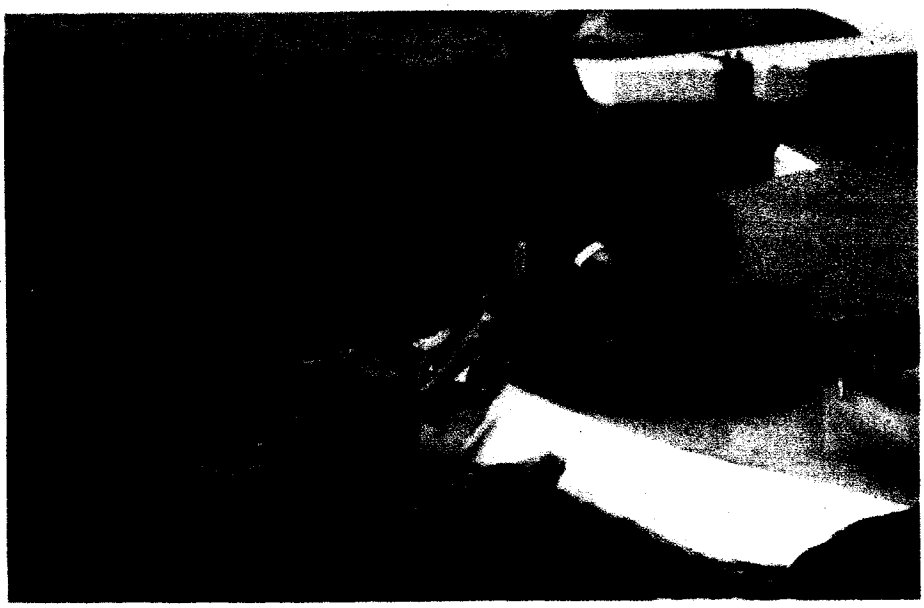

Gefährliche Streicheleinheiten wegen Infektionsgefahr für die Delfine

WDSF-Foto Edler (links) im Gespräch mit dem WDSF-Chef Jürgen Ortmüller

WDSF-Fotos WDSF-Geschäftsführer Jürgen Ortmüller macht Delfintrainer Roland Edler auf die Gefahr aufmerksam

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vorprozessuale Anwaltskosten in Höhe von 1.034,11 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.4.2012 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, auf ihrer Internetseite nicht namentlich über den Kläger zu berichten, sondern lediglich unter zwei Fotos den Namen des Klägers angegeben zu haben. Sie ist der Auffassung, dass durch die Entfernung des Namens das Rechtsschutzinteresse für die Klage insoweit entfallen sei.
Sie ist der Meinung, die Bildnisse des Klägers verbreiten zu dürfen und keine Einwilligung des Klägers hierzu zu benötigen. Die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG lägen vor. Denn es handele sich – unstreitig - lediglich um ein Bild einer Delfinfütterung bzw. Delfinvorführung, bei denen der Delfintrainer örtlich zugegen sein müsse. Hintergrund des dritten und vierten Fotos sei – unstreitig - ein Luftballon an der Decke des Delfinariums gewesen, auf den der Geschäftsführer der Beklagten den Kläger hingewiesen habe.
Sie ist der Auffassung, dass der Kläger der Veröffentlichung der Bilder kein überwiegendes Interesse entgegenhalten könne. Hierzu behauptet sie, dass der Kläger auf ihrer Internetseite nicht im Zusammenhang mit irgendwelchen überzogenen Schreckensszenarien gebracht, sondern allenfalls im Rahmen einer fundierten und sachlichen Äußerung von Tierschützern als für den Zoo Duisburg handelnder Mitarbeiter im Zusammenhang mit einer öffentlichen Vorstellung abgebildet werde. Sachlich kritisiert werde die Delfinhaltung durch den Zoo Duisburg, zu dem der Kläger – unstreitig - in einem Abhängigkeitsverhältnis ohne Entscheidungsbefugnis stehe. Der Kläger werde in der Berichterstattung der Beklagten auch nicht für die Missstände im Rahmen der Delfinhaltung verantwortlich gemacht. Wenn nach dem zweiten Foto von „gefährlichen Streicheleinheiten“ die Rede sei, so sei damit die Infektionsgefahr gemeint, die von streichelnden Kindern ausgehe. Es werde nicht unterstellt, dass der Delfinträger gegen Hygienevorschriften verstoße. Sie ist ferner der Meinung, dass der Kläger eine Person des öffentlichen Lebens sei, und hinnehmen müsse, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit abgebildet zu werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Unterlassung der Nennung seines Namens auf der Internetseite der Beklagten gemäß den §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG bzw. den §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem BDSG.

Die Veröffentlichung seines Namens beeinträchtigt den Kläger zwar in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Denn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stellt sich als Befugnis des Einzelnen dar, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob und wann sowie innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden (vgl. BVerfGE 65, 1; BVerfGE 120, 274). Es erschöpft sich nicht in der Funktion des Abwehrrechts des Bürgers gegen den Staat, sondern entfaltet als Grundrecht Drittwirkung und beeinflusst hierdurch auch die Werteordnung des Privatrechts (vgl. BVerfGE 7, 198).

Der Eingriff in den Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers ist jedoch nicht rechtswidrig.

In der Rechtsprechung sind wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts, dessen Reichweite nicht absolut feststeht, Abwägungskriterien unter anderem nach Maßgabe einer abgestuften Schutzwürdigkeit bestimmter Sphären, in denen sich die Persönlichkeit verwirklicht, herausgearbeitet worden. Danach genießen besonders hohen Schutz die so genannten sensitiven Daten, die der Intim- und Geheimsphäre zuzuordnen sind. Geschützt ist aber auch das Recht auf Selbstbestimmung bei der Offenbarung von persönlichen Lebenssachverhalten, die lediglich zur Sozial- und Privatsphäre gehören. Allerdings hat der Einzelne keine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über „seine" Daten; denn er entfaltet seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. In dieser stellt die Information, auch soweit sie personenbezogen ist, einen Teil der sozialen Realität dar, der nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Vielmehr ist über die Spannungslage zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der

Person zu entscheiden. Deshalb muss der Einzelne grundsätzlich Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen, wenn und soweit solche Beschränkungen von hinreichenden Gründen des Gemeinwohls oder überwiegenden Rechtsinteressen Dritter getragen werden und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt ist (vgl. BGH, NJW 2009, 2888 ff. m.w.N. aus der Rspr.).

Nach diesen Grundsätzen ist der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers nicht rechtswidrig, da letzteres bei einer Abwägung mit der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) der Beklagten zurücktritt.

Vorliegend ist zwar zu berücksichtigen, dass der Kläger lediglich Angestellter der Zoo Duisburg AG ist. Er hat auch unstreitig keinerlei Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der grundsätzlichen Haltung von Delfinen im Duisburger Zoo und ist lediglich als Delfintrainer und -pfleger tätig. Auf der Internetseite der Beklagten geht es – so die Beklagte selbst – zudem um eine sachliche Kritik an der Delfinhaltung durch den Zoo Duisburg. Dass der Kläger selbst in irgendeiner Form an der „Tierquälerei" beteiligt ist, behauptet die Beklagte nicht; es ist vielmehr unstreitig, dass der Kläger als Tierpfleger und Delfintrainer versucht, im Rahmen der vorgegebenen Rahmenbedingungen den Delfinen die bestmögliche Pflege angedeihen zu lassen.

Andererseits führt jedoch die Tatsache, dass der Kläger selbst umfangreich in seiner Eigenschaft als Delfintrainer und -pfleger in den Medien in Erscheinung getreten ist, dazu, dass er die Nennung seines Namens auf der Internetseite der Beklagten hinnehmen muss.

In welchem Umfang der Einzelne berechtigterweise davon ausgehen darf, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein und in seinem Verhalten nicht Gegenstand einer Medienberichterstattung zu werden, lässt sich nur unter Berücksichtigung der konkreten Situation und damit unter Einbezug des eigenen Verhaltens des Betroffenen beurteilen. Der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme kann etwa dort entfallen oder zumindest im Rahmen der Abwägung zurücktreten, wo sich der Betroffene selbst damit einverstanden gezeigt hat, dass bestimmte Angelegenheiten öffentlich gemacht werden. Niemand ist an einer solchen Öffnung privater Bereiche gehindert. Er kann sich sodann jedoch nicht unbeschränkt auf einen öffentlichkeitsabgewandten Privatsphärenschutz berufen (BVerfG GRUR 2006, 1051).

So liegt es hier. Der Kläger ist in der Vergangenheit mehrfach medial in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Delfintrainer und –pfleger in Erscheinung getreten.

Er wird in einem Video des Duisburger Zoos auf der öffentlichen Videoplattform „Youtube“ in dem Film „Zoo Duisburg Delfinbaby Dörte“ mit dem Bildtext „Roland Edler Tierpfleger- Delfinarium“ öffentlich dargestellt (vgl. Bl. 63 d.A.). In einem Interview auf der Internetseite www.tauchen.de wird der Kläger neben seinen Interviewaussagen mit einem Foto abgebildet, das den Untertext „Tiermedizinerin Kerstin Jurczynski und Delfin-Pfleger Roland Edler aus dem Duisburger Delfinarium“ trägt (vgl. Bl. 79 ff. d.A.). Ferner ist der Kläger einer der Darsteller der TV-Sendung „Tierische Kumpel“ im ZDF und wird sowohl im Abspann als auch im Internet im Zusammenhang mit dieser TV-Serie genannt (vgl. Bl. 61 f., 65 ff. d.A.). Auch in den Printmedien bzw. deren Online-Ausgaben wird der Kläger, meist im Zusammenhang mit dem Delfinarium Duisburg, namentlich erwähnt. So in der Berliner Zeitung vom 20.12.2008 (vgl. Bl. 68 ff. d.A.), in der Online-Ausgabe der Rheinischen Post vom 28.4.2008 nebst Foto (vgl. Bl. 71 ff. d.A.), auf der Internetseite www.bild.de am 3.11.2011 nebst Foto (vgl. Bl. 77 f. d.A.), in der Print- und in der Online-Ausgabe der Zeitschrift „DerWesten“ vom 28.4.2008 nebst Fotos (vgl. Bl. 74 ff. d.A.) und dem Kölner Stadtanzeiger vom 15.7.2002 (vgl. Bl. 84 ff. d.A.).

Der entsprechende Vortrag der Beklagten kann auch berücksichtigt werden, da sie mit diesem nicht präkludiert ist. Die Voraussetzungen des § 296 ZPO liegen schon deshalb nicht vor, weil es sich bei den in der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2012 übergebenen Schriftstücken nicht um neuen Vortrag, sondern lediglich um die Konkretisierung des bereits erfolgen (vgl. Bl. 30 d.A.) Vortrags des Beklagten zur medialen Präsenz des Klägers handelt.

Unter Berücksichtigung des bisherigen, zuvor dargestellten Auftretens des Klägers in diversen Medien muss der Kläger seine namentliche Nennung auf der Internetseite der Beklagten hinnehmen. Hierbei verkennt die Kammer nicht, dass es sich bei der Internetseite der Beklagten nicht um eine solche handelt, die mit den zuvor genannten Medien vergleichbar wäre. Wenn der Kläger es jedoch duldet, im Zusammenhang mit seiner Arbeit unter Nennung seines Namens positiv dargestellt zu werden, so muss er es grundsätzlich auch dulden, unter Nennung seines Namens auf der Internetseite der Beklagten möglicherweise kritisch dargestellt zu werden, sofern die Grenzen der Schmähkritik nicht überschritten werden. Letzteres ist jedoch nicht der Fall. An die Bewertung einer Äußerung als Schmähkritik sind strenge

Maßstäbe anzulegen, weil andernfalls eine umstrittene Äußerung ohne Abwägung dem Schutz der Meinungsfreiheit entzogen und diese damit in unzulässiger Weise verkürzt würde. Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, nimmt die Äußerung den Charakter einer unzulässigen Schmähung an (BGH NJW 2009, 3580). Dies ist bei den Bildunterschriften „Edler (links) im Gespräch mit dem WDSF-Chef Jürgen Ortmüller" und „WDSF-Geschäftsführer Jürgen Ortmüller macht Delfintrainer Roland Edler auf die Gefahr aufmerksam" erkennbar nicht der Fall. Die Bildunterschriften „Nur durch Füttern vollführen Delfine ‚Kunststücke'" und „Gefährliche Streicheleinheiten wegen Infektionsgefahr für die Delfine" stellen ebenfalls keine Schmähkritik dar, weil ersteres wohl der Wahrheit entspricht und letzteres im Bereich des Möglichen ist.
Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass der Kläger lediglich in seiner Sozialsphäre, namentlich seinem beruflichen Wirken, genannt und dargestellt wird und sich die Darstellung in der Nennung seines Namens in der Bildunterschrift zweier Bildnisse erschöpft.

2.

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG auf Unterlassung der Veröffentlichung der beanstandeten Bildnisse.
Die Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen ist nach der Rechtsprechung des BGH nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG zu beurteilen (vgl. BGH GRUR-Prax 2012, 338550). Danach dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet werden (§ 22 S. 1 KUG). Hiervon bestehen allerdings gemäß § 23 Abs. 1 KUG Ausnahmen.
Eine Einwilligung i.S.d. § 22 S.1 KUG liegt nicht vor. Auch die Voraussetzungen des § 22 S. 2 KUG sind nicht gegeben.
Die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG liegen ebenfalls nicht vor. Hiernach dürfen ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen verbreitet und zur Schau gestellt werden. Schon der Begriff des „Bildes" zeigt, dass es hier um Abbildungen geht, bei denen die Örtlichkeit im Vordergrund steht. Voraussetzung der Abbildungsfreiheit ist die Unterordnung der Personenabbildung unter die Gesamtdarstellung in der Weise, dass die Personenabbildung auch entfallen könnte, ohne den Gegenstand und Charakter des

Bildes zu verändern. Ob eine Person als Beiwerk erscheint, hängt von der konkreten Gestaltung, insbesondere von der Größe der Person und ihrer Position im Raum ab. Die Abbildung der Person darf keinen Einfluss auf das Thema des Bildes ausüben (Fricke, a.a.O. § 23, Rn. 27). Auf dem ersten Bild (Bl. 17 d.A.) wird die Fütterung der Delfine durch den Kläger dargestellt. Es geht hier nicht um die Örtlichkeit, sondern um die konkrete Tätigkeit des Klägers. Ohne den Kläger handelte es sich nicht um Darstellung der Fütterung der Delfine, so dass er nicht als bloßes Beiwerk, sondern als Zentralgestalt des Bildes anzusehen ist. Gleiches trifft auf das zweite Bild zu. Hier ist der Kläger dabei zu sehen, wie er ein Kind in den Armen hält, das den Delfin streicheln will. Auch hier ist der Kläger Zentralgestalt des Bildes. Das dritte und vierte Bild zeigen den Kläger in einem Gespräch mit dem Geschäftsführer der Beklagten. Auch hier geht es nicht um die Örtlichkeit, die kaum zu sehen ist, sondern um die abgelichteten Personen.

Auch die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG liegen nicht vor. Hiernach dürfen ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben verbreitet und zur Schau gestellt werden. Die Begriffe Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge sind weit zu verstehen. Sie umfassen alle Ansammlungen von Menschen, die den kollektiven Willen haben, etwas gemeinsam zu tun. Wesentlich ist, dass sich die Ansammlung in der Öffentlichkeit abspielt und für diese wahrnehmbar ist. Abbildungsfrei sind danach bspw. Demonstrationen, Karnevalsumzüge, Sportveranstaltungen, größere Tagungen (Fricke, a.a.O., § 23 KUG, Rn. 29). Auf den vier Bildern ist keine Versammlung, Ansammlung oder ein ähnlicher Vorgang zu sehen, sondern lediglich der Kläger allein oder mit einer anderen Person. Das Publikum der Delfinshow ist nicht auf den Bildern abgebildet. Voraussetzung für die zustimmungsfreie Abbildung und Verwertung von nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG privilegierten Fotografien ist jedoch, dass die Versammlung oder der Aufzug als Vorgang gezeigt wird und dass nicht nur - einzelne oder mehrere - Individuen abgebildet sind. Die Versammlung muss nicht insgesamt gezeigt werden, privilegiert ist vielmehr bereits ein repräsentativer Ausschnitt (Dreier in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 3. Auflage 2008, § 23, Rn. 19). Selbst dies ist hier nicht der Fall.

Auch die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG liegen nicht vor. Hiernach dürfen ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, verbreitet und zur Schau gestellt werden, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. Ein derartiges Interesse ist nicht ersichtlich.

Es liegen jedoch die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 KUG vor. Hiernach dürfen ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte verbreitet und zur Schau gestellt werden.

Der Begriff der Zeitgeschichte ist in einem weiten Sinne zu verstehen. Zur Zeitgeschichte zählt das gesamte politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben. Dazu gehören alle Erscheinungen im Leben der Gegenwart, die von der Öffentlichkeit „beachtet werden, bei (ihr) Aufmerksamkeit finden und Gegenstand der Teilnahme oder Wissbegier weiter Kreise sind" (RGZ 125, 80, 82 – Tull Harder). Die Zeitgeschichte umfasst sowohl tagesaktuelles als auch historisches Geschehen und zwar auf überregionaler wie auch auf lokaler Ebene (Fricke in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht 3. Auflage 2009, § 23, Rn. 3).

Bereits bei der Beurteilung, ob ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG vorliegt, ist eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG einerseits und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG, andererseits erforderlich (vgl. BGH ZUM-RD 2009, 241). Der für die Frage, ob es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, maßgebende Begriff des Zeitgeschehens umfasst alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Ein Informationsinteresse besteht allerdings nicht schrankenlos, vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt (BGH a.a.O.).

Zulässig ist die Veröffentlichung eines Bildnisses, wenn es lediglich der Bebilderung einer Berichterstattung über ein Ereignis der Zeitgeschichte dient und damit selbst ein „Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte" darstellt (BGH NJW 2007, 1997).

Die Abbildungen des Klägers gehören in einem zeitlich und örtlich begrenzten Rahmen zum Bereich der Zeitgeschichte; das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwog in diesem Zusammenhang das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Mit dem Bereich der Zeitgeschichte i.S. von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG erfasst sind Vorgänge, die zwischen Tagesaktualität und Geschichte angesiedelt sein können. Hierzu gehören beispielsweise auch öffentliche Sportveranstaltungen, o.ä.

Die Delfinfütterung bzw. -show ist in diesem Sinne ein Ereignis der Zeitgeschichte. Dem personalen Bereich der Zeitgeschichte werden neben denjenigen, welche unabhängig von einzelnen Ereignissen auf Grund ihres Status und ihrer Bedeutung allgemeine öffentliche Aufmerksamkeit finden, auch Personen zugerechnet, die das

öffentliche Interesse punktuell durch ein bestimmtes zeitgeschichtliches Ereignis auf sich gezogen haben oder im Zusammenhang mit diesem vorübergehend aus der Anonymität herausgezogen worden sind.

Es kann hier dahinstehen, ob der Kläger aufgrund seiner medialen Präsenz bereits eine absolute Person der Zeitgeschichte ist.

Denn der Kläger ist in seiner Eigenschaft als Delfintrainer und -pfleger zumindest eine in einem begrenzten räumlichen Bereich und dort einer interessierten Öffentlichkeit bekannte Person. Im Zusammenhang mit der Delfinshow ist der Kläger als „relative" Person der Zeitgeschichte anzusehen, weil er durch die „Bühnenpräsenz" und Tätigkeit bei diesem Ereignis gegenüber der anonymen Besuchermasse hervortritt.

Die Verbreitung der Bildnisse des Klägers in Verbindung mit diesem Ereignis entsprach einem öffentlichen Interesse an der Darstellung von Mitwirkenden der Delfinshow. Deshalb durfte er auch ohne seine Einwilligung im Zusammenhang mit diesem Ereignis und zu dem Zweck abgebildet werden, über die Delfinshow im Duisburger Zoo und die Delfine bzw. der Haltung zu berichten. Auch wenn es sich bei der Gesprächssituation, bei welcher der Kläger auf zweien der vier Fotos abgelichtet wurde, um ein privates Gespräch gehandelt hat, betrifft die Abbildung nicht die Privat-, sondern lediglich die Sozialsphäre des Klägers. Eine Gesprächsführung ist keine offensichtlich private Handlung, deren Ablichtung als indiskret erscheinen könnte, zumal es zwischen den Parteien unstreitig ist, dass Thema des Gesprächs ein Luftballon gewesen ist.

Im Rahmen der Abwägung nach § 23 KUG zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Klägers und der Meinungsfreiheit der Beklagten ist ferner zu berücksichtigen, dass der Kläger für den Empfängerkreis der Fotos keine anonyme Person gewesen ist, die erst durch die Verbreitung des Bildes aus dieser Anonymität herausgerissen worden ist. Denn der Kläger ist – wie bereits dargestellt – selbst in Zusammenhang mit seiner Arbeit an die Öffentlichkeit getreten.

Eine nach Abwägung des Persönlichkeitsrechts des Klägers gegen die Meinungsfreiheit der Beklagten verbleibende Verletzung berechtigter Interessen i.S.d. § 23 Abs. 2 KUG ist nicht ersichtlich. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Kläger sich im Rahmen seines Berufs öffentlichkeitsorientiert engagiert hat, also durchaus in der Öffentlichkeit steht.

Auch hier gilt das unter Ziffer 1. Gesagte entsprechend: Wenn der Kläger es duldet, im Zusammenhang mit seiner Arbeit unter Nennung seines Namens positiv

dargestellt zu werden, so muss er es grundsätzlich auch dulden, unter Nennung seines Namens auf der Internetseite der Beklagten möglicherweise kritisch dargestellt zu werden, sofern die Bildnisse nicht für sich betrachtet oder in Verbindung mit den Bildunterschriften herabsetzend sind. Beides ist jedoch nicht der Fall. Zu den Bildunterschriften gilt das unter Ziffer 1. Gesagte; auch die Verbindung mit den Bildnissen führt nicht zu einer Schmähung, da die sachliche Kritik an der Delfinhaltung als solche im Vordergrund steht. Auch die Art der Darstellung des Klägers ist nach festgehaltener Pose, Mimik oder Gestik nicht geeignet, ihn herabzusetzen.

3.

Infolge der Unbegründetheit der Anträge zu 1) und zu 2) hat der Kläger auch keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 1.034,11 Euro gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.

Streitwert: 15.000,- Euro

Reske Dr. Robertz Elsen